



EINWOHNERGEMEINDE
DEITINGEN

Stipendienreglement Einwohnergemeinde Deitingen

§ 1 Zweck

- a *Zweck* Die Einwohnergemeinde Deitingen entrichtet nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements Beiträge in Form von Stipendien an die Kosten der beruflichen und wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung.
- b *Budget* Alljährlich wird zu diesem Zweck durch die Budgetgemeinde ein angemessener Betrag festgesetzt.

§ 2 Stipendien

- a *Auszahlung* Stipendien werden bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ausbezahlt.
- b *Rückerstattung* Ein Stipendium ist grundsätzlich eine Zuwendung, die keiner Rückerstattungspflicht unterliegt.
- c *Form der Auszahlung* Ausbildungsbeiträge werden grundsätzlich in Form von Stipendien gewährt.

§ 3 Voraussetzungen

- a *Anspruchsberechtigte Personen* Gesuchsteller aller Nationalitäten (§ 5 der Vollzugsverordnung zum Gesetz 419.11 über Beitragsberechtigte Personen), bzw. ihre Eltern oder Erzieher, haben mindestens zwei Jahre in der Gemeinde Deitingen zu wohnen.
- b *Gesuch an Kanton* Gesuchsteller von Gemeindestipendien haben im Voraus, um ein kantonales Stipendium nachzusuchen. Der Entscheid der kantonalen Instanz sowie die dafür benötigten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.
- c *Stipendienanspruch* Bei nachfolgenden Ausgangslagen besteht ein Stipendienanspruch:
- Private Schulen und Institute
- Umschulungen, Kurse, Praktika
- Zweitausbildungen auf gleicher Stufe
- Beginn einer Ausbildung nach vollendetem 30. Altersjahr
- Stipendien unter CHF 750.-
- d *Maximaler Stipendienbetrag* Die maximale Höhe des Stipendiums wird auf CHF 1500.00 pro Jahr festgelegt. Reicht der Betrag nicht aus, kann zusätzlich ein zinsloses Darlehen beantragt werden.
- e *Ausbildung im Ausland* Für Ausbildungen im Ausland werden keine Stipendien gewährt.

§ 4 Darlehen

- a *Abbruch der Ausbildung* Der gewährte Beitrag wird bei Abbruch der Ausbildung zurückgefordert.
- b *Ablehnung eines Stipendiums* Bei Ablehnung oder Nichtgewährung eines Stipendiums kann ein zinsloses Darlehen gewährt werden.
- c *Darlehenshöhe* Die maximale Höhe eines Darlehens wird auf CHF 10 000.- festgelegt.
- d *Zuspruch bis zu welchem Alter* Darlehen werden nur bis zum vollendeten 30. Lebensjahr gewährt.

§ 5 Allgemeine Bestimmung

- a *Einreichung der Gesuche* Gesuche um Stipendien und/oder Darlehen sind dem Stipendienausschuss schriftlich einzureichen. Bewerber, Eltern oder die gesetzlichen Vertreter sind zu vollständiger und wahrheitsgetreuer Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie, Ausbildungskosten usw. verpflichtet. Gesuche, die unwahre Angaben enthalten, werden abgewiesen.
- b *Auszahlung und Inkasso* Die Gemeindeverwaltung ist für die Auszahlung der Stipendien und Darlehen zuständig und für das Inkasso der Darlehen verantwortlich.
- c *Prüfung der Gesuche* Die Prüfung der Stipendiengesuche sowie die Zusprechung von Stipendien erfolgt durch den Stipendienausschuss. Dieser besteht aus Gemeindepräsident, Gemeindevizepräsident und Ressortleiter Soziales.
- d *Rechtsmittel* Gegen die Beschlüsse des Stipendienausschusses kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden; dieser entscheidet endgültig.
- e *Präjudiz* Die Stipendien und deren Höhe werden ohne Präjudiz für Folgejahre erteilt.
- f *Gesuchsunterlagen* Gesuche sind mit den dafür bestimmten Anmeldeformularen, ergänzt mit den notwendigen Unterlagen, einzureichen. Sie können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Der Stipendienausschuss erstattet jährlich dem Gemeinderat schriftlich Bericht über die gewährten Stipendien.

§ 6 Schlussbestimmungen

- a *Aufhebung altes Reglement* Mit Inkrafttreten dieses Stipendienreglements ist das Stipendienreglement vom 03. Februar 2010 mit all seinen Änderungen und all diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
- b *Inkrafttreten* Dieses Stipendienreglement tritt auf den 01. August 2020 in Kraft.

I. GENEHMIGUNGSVERMERK

Beschlossen vom Gemeinderat Deitingen am 10. Juni 2020

Der Gemeindepräsident
Bruno Eberhard

Die Gemeindeschreiberin
Beatrice Stampfli

Anhang I zum Stipendienreglement vom 10. Juni 2020

Ansätze der auszubezahlenden Stipendien zum Reglement über die Gewährung von Stipendien
 Total anrechenbares Einkommen gemäss
 Berechnungen des Kantons

Stipendienbeiträge pro Semester
 für alle Ausbildungsrichtungen

		bis	CHF	40'000.00		CHF	750.00
CHF	40'001.00	bis	CHF	50'000.00		CHF	550.00
CHF	50'001.00	bis	CHF	60'000.00		CHF	350.00
CHF	60'001.00	bis	CHF	70'000.00		CHF	150.00
über CHF 70'000.00						kein Beitrag	